

# RS Vwgh 2004/12/16 2004/16/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
35/02 Zollgesetz

## Norm

BAO §207;  
BAO §4;  
VwRallg;  
ZollRDG 1994 §74 Abs2 idF 2001/I/061;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/16/0147

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/16/0076 E 30. April 2003 RS 2

## Stammrechtssatz

Bei den abgabenrechtlichen Verjährungsbestimmungen handelt es sich um Bestimmungen des Verfahrensrechts, bei denen es nicht auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches, sondern auf die im Zeitpunkt von dessen Durchsetzung (Abgabefestsetzung) gegebenen Verhältnisse ankommt (Hinweis E 22.9.1989, 87/17/0271). Bei Änderungen verfahrensgesetzlicher Rechtsvorschriften ist im Allgemeinen das neue Recht ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens anzuwenden, und zwar auch auf solche Rechtsvorgänge, die sich vor Inkrafttreten des neuen Verfahrensrechtes ereignet haben (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 62).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht  
VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004160146.X02

## Im RIS seit

20.01.2005

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)